

Rechtliche Gesichtspunkte

I. Strafrechtliche Rechtslage

1. Unechte Unterlassungsdelikte (§§ 222, 229, 340 Abs. 1, 3 StGB iVm § 229 StGB)

Eine fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) oder Körperverletzung (§ 229 StGB) respektive Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1, 3 StGB i.V.m § 229 StGB) begeht, wer den Tod oder die Körperverletzung einer anderen Person durch Fahrlässigkeit (im Amt) verursacht hat.

Fahrlässigkeitstatbestände, die - wie die genannten Bestimmungen - den Eintritt eines Erfolges voraussetzen, können dabei nicht nur durch aktives Handeln, sondern nach § 13 Abs. 1 StGB auch durch das Unterlassen eines Handlungspflichtigen verwirklicht werden. Nicht jedes Handeln oder Unterlassen erfüllt für sich betrachtet jedoch den strafrechtlichen Fahrlässigkeitstatbestand, sondern nur das, das nach den subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters erkenn- und vermeidbar (vgl. BGH, NStZ 2001, 143 <144>; NJW 2004, 237 <239>; 2020, 2124 <2125> - eine Verletzung der in der konkreten Lebenssituation geltenden Sorgfaltsanforderungen im Sinne einer objektiven Pflichtwidrigkeit aufweist (vgl. BGH, NJW 2000, 2754 <2758>; NStZ 2003, 657 <658>; OLG Bamberg, NStZ-RR 2008, 10 <11>). Pflichtwidrig handelt daher, wer objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient. Art und das Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die nach den Umständen des Einzelfalls bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante“ an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden respektive Unterlassenden zu stellen sind (vgl. BGH, NJW 2000, 2754 <2758>; 2002, 1887 <1888>; 2015, 96 <98> mwN; 2021, 3340 <3340>; OLG Hamm, Beschluss vom 08.06.2005 - 3 Ws 473, 476/04 -, beck-online <Rn. 29>; OLG Stuttgart, NJW 2005, 2567 <2568>). Auch lassen sich Sorgfaltspflichten aus entsprechenden rechtlichen Vorgaben herleiten (vgl. BGH, NStZ 1991, 31; NJW 2004, 237 <238>; 2010, 2595 <2597 f.>; OLG Köln, NJW 1986, 1947 <1947 f.>; OLG Düsseldorf, NStZ 2000, 486 <487>; Beschluss vom 21.06.2023 - 4 Ws 73/23 -, beck-online <Rn. 18>; OLG

Hamburg, NStZ-RR 2015, 209 <210>), resultieren. Nachträgliche Erkenntnisse haben hierbei außer Betracht zu bleiben (vgl. BGH, NJW 2000, 2754 <2758>; NStZ 2003, 657 <658>). Das gilt auch, wenn die Pflichtwidrigkeit in einem Unterlassen begründet ist (BGH, NJW 2015, 96 <98> mwN; 2021, 3340 <3340>). Die Elemente der Sorgfaltspflicht, der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit hängen dabei vielfach voneinander ab. So kann die Sorgfaltspflicht, fremde Rechtsgüter nicht zu beeinträchtigen, etwa nur aus der Erkennbarkeit eines entsprechenden Risikos entstehen (OLG Hamburg, a.a.O.). Auf Ereignisse, die man nicht vorhersehen kann, kann man sich nicht einstellen, braucht sie also bei der Überlegung der notwendigen Sorgfalt nicht zu berücksichtigen. Die genannten Erfordernisse müssen dabei innerlich und zeitlich so zusammenfallen, dass die Voraussehbarkeit spätestens zur Zeit der Pflichtwidrigkeit vorhanden ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jeder grundsätzlich auf sorgfaltsgemäßes Verhalten anderer und die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten vertrauen darf (vgl. BGH, NJW 1980, 649 <650>; OLG Stuttgart, NStZ 1997, 190 <190>; OLG Hamm, Beschluss vom 12.06.2016 - III-3 RVs 91/15 -, juris <Rn. 20>). Dies gilt nur dann nicht, wenn diesem Vertrauen erkennbar die Grundlage entzogen ist (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.). Auch ist für die Bestimmung der Sorgfaltspflichtwidrigkeit eine etwaige Mitverantwortung des Opfers oder Dritter einzubeziehen (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 28.04.2015 - 1 Rev 13/15 -, juris <Rn. 14>; OLG Hamm, a.a.O.).

Wer den Eintritt eines von ihm nicht durch ein aktives Tun herbeigeführten Tatbestands nicht verhindert, kann dem aktiv Handelnden nach § 13 Abs. 1 StGB allerdings nur gleichgestellt werden, wenn er im Zeitpunkt des Nichthandelns „Garant“ für das betroffene Rechtsgut ist. Hierzu braucht es eine besondere Pflichtenstellung, die über die allgemein geltende Handlungspflicht hinausgeht. Nur dann kann ausnahmsweise jemand verantwortlich gemacht werden, wenn er es unterlassen hat, zum Schutz fremder Rechtsgüter ausreichend tätig zu werden (vgl. BGH, NJW 2010, 1087 <1090>).

Zu Erfüllung der Tatbestände muss weiterhin das sorgfaltspflichtwidrige Unterlassen - objektiv und subjektiv vorhersehbar - für die Tatbestandsverwirklichung ursächlich gewesen ist (vgl. BGH, NJW 2021, 3340 <3340 f.>). Für den Kausalzusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg ist maßgeblich, ob sich das jeweilige Verhalten im

konkreten Verlauf im Erfolgseintritt niedergeschlagen hat. Eine Mitursächlichkeit für den tatbestandlichen Erfolgseintritt genügt (vgl. BGH, NStZ 2004, 294 <296>; OLG Hamm, Beschluss vom 08.06.2005 - 3 Ws 473, 476/04 -, beck-online <Rn. 40>; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2017 - 2 Ws 528-577/16 -, beck-online <Rn. 260>). Ursächlich ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat; dabei ist es gleichgültig, ob neben der Tathandlung noch andere Umstände, Ereignisse oder Geschehensabläufe zur Herbeiführung des Erfolgs beigesteuert haben (vgl. BGH, NStZ 2001, 29 <30>).

Zur Beurteilung der Kausalität bei den (unechten) Unterlassungsdelikten ist auf die hypothetische Kausalität, die so genannte „Quasi-Kausalität“, abzustellen (BGH, NJW 2010, 1087 <1090>). Da es sich nicht um die Feststellung realer Kausalzusammenhänge handelt (BGH, a.a.O. <1091>), ist hypothetisch zu fragen, was geschehen wäre, wenn der Täter sich alternativ pflichtgemäß verhalten hätte (BGH, NJW 2000, 2754 <2757>; 2003, 522 <526>; 2015, 99 <101>). Diese Frage ist bezogen auf den Pflichtverstoß zu beantworten, der als erfolgsverursachend in Betracht kommt, während im Übrigen der tatsächliche Geschehensablauf zugrunde zu legen ist. Hinwegzudenken und durch das der Pflichtwidrigkeit korrespondierende sorgfaltsgemäße Verhalten zu ersetzen ist folglich nur dieser dem Täter vorwerfbare Tatumstand (BGH, NJW 1985, 1350 <151> mwN; BGHR, StGB, § 222, Kausalität 1). Welche Handlung hinzuzudenken ist, bestimmt sich bei Vorliegen von Handlungsalternativen vorrangig danach, ob und gegebenenfalls welche von ihnen generell geeignet ist, den tatbestandlichen Erfolgseintritt zu verhindern. Ein bestimmter gedanklicher Vorrang besteht nicht, sofern alle alternativ möglichen Handlungen den Erfolgseintritt definitiv verhindert hätten (vgl. BGH, NJW 2015, 96 <102>). Lässt sich dies nicht mit der gebotenen Sicherheit feststellen, muss von der für den Beschuldigten günstigsten Möglichkeit ausgegangen werden (BGH, a.a.O. <102 f.>).

Der erforderliche Ursachenzusammenhang liegt angesichts dessen bei einem Unterlassen vor, wenn bei Vornahme einer pflichtgemäßen, dem Täter tatsächlich möglichen und rechtlich zumutbaren Handlung (BGH, NJW 1954, 766 <768>; Beschluss vom 10.05.2001 - 3 StR 45/01 -, beck-online <Rn. 6>; NJW 2010, 1087 <1091>) der tatbestandsmäßige Schadenserfolg ausgeblieben wäre, dieser mithin entfele, wenn die Handlung hinzugedacht würde, oder wenn sich dies aufgrund von

Tatsachen nach der Überzeugung des Tatrichters nicht sicher ausschließen lässt (BGH, NJW 2004, 237 <238>; 2008, 1897 <1899>; NStZ 2023, 153 <153 f.>). Demgegenüber ist ein Fahrlässigkeitstatbestand ausgeschlossen, wenn auch im Falle eines rechtmäßigen Alternativverhaltens, also auch bei ordnungsgemäßer Handhabung der Sorgfaltspflichten, der Taterfolg, so wie er eingetreten ist (vgl. BGH, NStZ 1981, 218 <219>; 1985, 26 <27>; 1986, 217 <217 f.>; NStZ-RR 2002, 303 <303>; NJW 2004, 237 <238>), nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre (vgl. BGH, NVwZ 1994, 823 <825>; NJW 2000, 2754 <2757>; NStZ 2000, 414 <415>; 2010, 407 <408>; 2022, 601 <602>; OLG Hamm, a.a.O. <Rn. 39>; OLG Dresden, Urteil vom 14.02.2014 - 2 OLG 25 Ss 788/14 -, beck-online; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.11.2023 - 3 ORs 23/23 -, beck-online <Rn. 31-33>). Denn nur dann könnte das Unterlassen für den Tod oder die Gesundheitsschädigung ursächlich geworden sein (BGH, NStZ-RR 2002, 303 <303>, mwN).

Eine bloße Möglichkeit oder eine nur gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. BGH, BGHR, StGB, § 222, Kausalität 2; 3; BeckOK StGB/Heuchemer, 66. Aufl., § 13 StGB, Rn. 112), genügen nicht (vgl. BGH, NVwZ 1994, 823 <825> mwN; NStZ 2004, 294 <296>; NJW 2010, 1087 <1091>; OLG München, Urteil vom 05.06.2003 - 1 U 3878/02 -, beck-online); auch eine Risikoerhöhung durch das Unterlassen der gebotenen Handlung reicht nicht aus (vgl. BGH, NJW 2010, 1087 <1091>; 2015, 96 <101>; OLG Frankfurt a.M., a.a.O. <Rn. 34>). Vielmehr muss sich die Annahme, dass der tatbestandliche Erfolg im Falle eines rechtmäßigen Alternativverhaltens definitiv verhindert worden wäre, auf Grund bestimmter Tatsachen (BGH, NJW 1971, 1093 <1095>; 2015, 99 <101 f.; 103>; NStZ 1986, 217 <218>) so verdichten, dass die Überzeugung vom Gegenteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vernünftigerweise ausgeschlossen ist. Zugunsten des möglichen Täters gilt dabei der Zweifelssatz „in dubio pro reo“ (vgl. BGH, NJW 2010, 1087 <1091>, mwN; 2015, 96 <101 f.>; OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.11.2017 - 1 Ws 297/17 -, beck-online <Rn. 16>; OLG Zweibrücken, Urteil vom 20.04.2018 - 1 OLG 2 Ss 79/17 -, beck-online <Rn. 17 f.>, mwN).

Darüber hinaus muss die Tatbestandsverwirklichung objektiv und subjektiv für den Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehbar gewesen sein (BGH, NJW 1957, 1526 <1527>; 1958, 1980 <1981>; 2008, 2516 <2517>). Die

Pflichtwidrigkeit und die Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolgs stehen dabei in einer engen Wechselbeziehung, sie müssen deshalb innerlich und zeitlich so zusammenfallen, dass die Voraussehbarkeit spätestens im Zeitpunkt der Pflichtwidrigkeit vorhanden ist (vgl. OLG Hamburg, a.a.O.). Ausschlaggebend ist dabei, ob das zu der Tatbestandsverwirklichung führende Ereignis in seinen wesentlichen Umrissen innerhalb des Bereichs der vorhersehbaren Ereignisse geblieben ist (vgl. RG, RGSt 19, 53 <53 f.>, BGH, NJW 1958, 1980 <1981>). Dass der entsprechende Kausalverlauf theoretisch vorhersehbar gewesen könnte, reicht nicht (BGH, NJW 1958, 1980 <1982>; OLG Stuttgart, NJW 1982, 295 <296>). Für die Voraussehbarkeit langt auch nicht schon die des Erfolgs als solchen, sondern auch die konkrete Art und Weise der Erfolgsverwirklichung darf nicht derart außerhalb der Lebenserfahrung liegen, dass damit auch bei Aufbringen der erforderlichen Sorgfalt nach den persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht gerechnet werden konnte (BGH, NJW 1952, 1184; 1957, 1526 <1527>; 2020, 2124 <2128>; OLG Stuttgart, a.a.O.). Die Einzelheiten des durch ein pflichtwidriges Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dagegen nicht absehbar zu sein; es genügt, dass die Folgen des Unterlassens in ihrem Gewicht im Wesentlichen voraussehbar sind (BGH, NSTZ 2001, 143 < 144 f.>; NJW 2015, 96 <98>; 2021, 3340 <3340>). Eine Zurechnung des tatsächlichen Geschehens entfällt unter dem Gesichtspunkt eines atypischen Kausalverlaufs nur dann, wenn der eingetretene Erfolg und der Ursachenverlauf völlig außerhalb dessen liegen, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist (BGH, NJW 1957, 1526 <1527>; 2020, 2124 <2128>; OLG Nürnberg, NZV 2006, 486 <487>; OLG Düsseldorf, a.a.O. <Rn. 307>). Tritt die Tatbestandsverwirklichung aber erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, müssen alle diese Umstände - wenn auch nicht in allen Einzelheiten - dem Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist (BGH NSTZ 2001, 143 <145>; Beschluss vom 10.05.2001 - 3 StR 45/01 -, beck-online <Rn. 6>; NJW 2015, 96 <98>).

2. Echtes Unterlassungsdelikt (Unterlassene Hilfeleistung, § 323c Abs. 1 Alt. 2 StGB)

Nach § 323c Abs. 1 Alt. 2 StGB macht sich wegen Unterlassener Hilfeleistung strafbar, wer vorsätzlich bei gemeiner Gefahr, also einer Situation, in der erheblicher Personen-

oder Sachschaden für unbestimmt viele Personen droht (BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 66. Aufl., § 323c StGB, Rn. 13), nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Diese Hilfspflicht trifft jeden, der nach seinen Fähigkeiten und Hilfsmitteln bei einer Gemeingefahr ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung wichtiger Pflichten rascher und wirksamer Hilfe leisten kann als irgendjemand anders (BGH, NJW 1952, 713>). Erforderlich ist dabei die - ex ante aus der Sicht eines verständigen Beobachters zu beurteilende - am meisten Erfolg versprechende und den Betroffenen jeweils mögliche Hilfe, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass eine der tatbestandlichen Notsituationen sich zu einer nicht ganz unerheblichen Beschädigung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auswirkt (BGH, BGHSt 14, 213 <216>). Nachträgliche Erkenntnisse zu der drohenden Gefahr und dem zu ihrer Abwendung erforderlichen Mittel haben dabei außer Betracht zu bleiben. Die Zumutbarkeit fordert insoweit von jedem Einzelnen, dem von einem Unglücksfall betroffenen Mitmenschen unter Zurückstellung eigener Belange, ja ggf. selbst unter Inkaufnahme eigener körperlicher Risiken möglichst rasch die ihm mögliche Hilfe zu bringen. Dieses Gebot ist umso dringlicher, je größer die Gefährdung des Betroffenen ist und je näher der zur Hilfe Fähige zu dem Gefahrgeschehen steht (BGH, NJW 1958, 390 <390 f>). Entscheidend ist hierbei, wie weit der zu Hilfe Berufene von den örtlichen Gegebenheiten entfernt ist, welche Möglichkeiten zu helfen er hat, unter Umständen auch, ob ein anderer ohne große Verzögerung herbeigerufen werden kann, der sich näher am Geschehen befindet und über die gleichen Kenntnisse und Hilfsmittel verfügt (BGH, NJW 1962, 1212 <1213>). Die ihm individuell mögliche Hilfe ist dabei in aller Regel rechtzeitig zu leisten, damit die Rettungschancen nicht gemildert werden (BGH, NJW 1952, 713). Fehlen notwendige Spezialkenntnisse, läuft die Hilfspflicht allerdings darauf hinaus, sachkundige Dritte, zum Beispiel Ärzte, die Polizei oder die Feuerwehr, heranzuziehen (vgl. BGH, NJW 1966, 1172 <1173>). Hierbei ist demjenigen, der ohne eigenes Verschulden von der Dynamik eines Geschehens und deren Tragweite überrascht wird, nicht vorzuwerfen, aus Überraschung oder Überforderung nicht sofort die aus nachträglicher Sicht richtigen und am meisten Erfolg versprechenden Maßnahmen vorgenommen zu haben (vgl. BGH, BGHSt 16, 126 <130>; Urteil vom 12.01.1993 - 1 StR 792/92 -, beck-online).

Die Erforderlichkeit entfällt, wenn bereits andere die entsprechende Hilfe geleistet haben oder „ex ante“ mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass eine anderweitige Hilfe rechtzeitig erfolgt (BGH, NStZ 1997, 127; OLG Hamm, NJW 1968, 212 <213>). Deshalb kann die Gewährung der gebotenen sofortigen Hilfeleistung bei § 323c StGB, anders als bei unechten Unterlassungsdelikten, auch an andere vollständig delegiert werden (BGH, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.). Derjenige, der sich auf die Hilfestellungen anderer Personen verlässt, muss sich aber deren gegebenenfalls unzulängliche Hilfsleistungen zurechnen lassen, soweit dieser Umstand von seinem Vorsatz mitumfasst war.

Die Bestimmung setzt weiter Vorsatz voraus. Es genügt somit nicht, eine gebotene Hilfe fahrlässig nicht erbracht zu haben. Subjektiv ist vielmehr jedenfalls bedingter Vorsatz notwendig. Voraussetzung ist daher zumindest die Kenntnis und Billigung aller tatsächlichen Umstände, welche die Pflicht und das Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung begründen (BGH, NJW 1964, 1330 <1331>). Der Vorsatz (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 StGB) entfällt, wenn der Täter glaubt, er oder ein anderer habe bereits das Notwendige getan, um der gemeinen Gefahr zu begegnen (BGH, Urteil vom 12.01.1993 - 1 StR 792/92 -, beck-online). Hat der Betreffende alle seine Hilfspflicht tatsächlich begründenden Umstände richtig erfasst, meint er jedoch aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Bewertung, gleichwohl nicht zu aktiver Hilfe verpflichtet zu sein, handelt es sich um einen nach § 17 Satz 1 StGB zu behandelndem Verbotsirrtum (BGH, NJW 1964, 1330 <1331>; OLG Hamm, a.a.O. <214>).

3. Katastrophenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten und Pflichten

a) Gesetzliche Aufgabenzuweisungen

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK verpflichten den Staat aufgrund der objektiv-rechtlichen Dimension seiner staatlichen Schutzpflicht auch bei erkennbaren Gefahren durch Naturkatastrophen allgemein, notwendige Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit Betroffener zu treffen (EGMR, Urteil vom 20.03.2008 - 15339/02 u.a. -, beck-online <Rn. 128 ff.>; BVerfG, NJW 1979, 359 <363>; 2021, 1723 <1725>; BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 75. Aufl., § 839 BGB, Rn. 138c; Groß, NVwZ 2025, 627 <627>). Dem Gesetzgeber kommt dabei

bei der Frage, in welcher Art und Weise er dieser Schutzpflicht (einfach-)gesetzlich nachkommt und Gefahren entgegengewirkt werden soll, ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, NJW 2021, 1723 <1733> mwN; EGMR, a.a.O. <Rn. 134> mwN).

Einfachgesetzlich ergaben sich für die zuständigen Stellen bestimmte, dort näher geregelte Schutzpflichten aus den Hochwasserschutzbestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG RP) und der damaligen Fassung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG aF). Die Pflichten bei der Abwehr von katastrophalen Wassergefahren, für die nach § 81 Abs. 2 Satz 1 LWG RP, GVBl. 2015, 127, die Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981, GVBl. 1981, 247, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2025 durch Gesetz vom 29.07.2024, GVBl. 2025, 302, in der zur Zeit der Ereignisse geltenden Fassung (aF) entsprechende Anwendung fanden, oblagen im Land als Teil der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 LBKG aF iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 LBKG aF) im Zeitpunkt der Flutkatastrophe in erster Linie den Gemeinden und Verbandsgemeinden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LBKG aF iVm § 2 Abs. 2 Satz 2 LBKG aF, §§ 1 Abs. 2, 67 Abs. 1 Satz 2 GemO RP; allgemeine Hilfe), Landkreisen (überörtliche allgemeine Hilfe; Katastrophenschutz) und kreisfreien Städten (allgemeine Hilfe; Katastrophenschutz) als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 LBKG aF). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LBKG aF, § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG aF) hatten die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LBKG aF, §§ 1 Abs. 2, 67 Abs. 1 Satz 2 GemO RP) nicht zuletzt eine Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, aus- und weiterzubilden, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen und anderen Gemeinden erforderlichenfalls gegenseitig Hilfe zu leisten (§ 3 Abs. 1, 2 LBKG aF). Die von den kreisfreien Städten zusätzlich zu den ihnen als Gemeinde ohnehin obliegenden Aufgaben des Brandschutzes sowie der allgemeinen Hilfe (§ 3 Abs. 1, 2 LBKG aF) und den Landkreisen wahrzunehmenden Pflichten bei der überörtlichen allgemeinen Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBKG aF) respektive im Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LBKG aF) umfassten unter anderem vorbereitende Maßnahmen einschließlich der Bereitstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Bildung von Stäben und der Aufstellung

und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, die im Einklang mit den entsprechenden Plänen der Gemeinden stehen mussten, sowie das Treffen von sonstigen Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von größeren respektive überörtlichen Gefahren (§ 4 Abs. 1 LBKG aF, § 5 Abs. 1 LBKG aF). Die kreisfreien Städte und die Landkreise bedienten sich dabei zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung einer Leitstelle nach § 7 RettDG (§ 4 Abs. 4 LBKG aF, § 5 Abs. 2 LBKG aF) und setzten in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Helfer ein (§§ 19 f. LBKG aF).

Dem Land waren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG aF demgegenüber lediglich zentrale Aufgaben bei der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz und die in § 6 LBKG aF geregelten Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes gesetzlich zugewiesen. Es hatte dazu vornehmlich Alarm- und Einsatzpläne für Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren ausgehen konnten, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betrafen und zentrale Abwehrmaßnahmen erforderten, aufzustellen. Weiter hatte es Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen vorzunehmen, die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hielt, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen sowie für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausging (§ 6 LBKG aF). Die Aufgaben des Landes im Katastrophenschutz wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) und dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LBKG aF). Dem für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium stand dabei in grundsätzlichen Fragen beratend ein Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz zur Seite (§ 7 LBKG aF).

b) Generelle Aufgaben der jeweiligen Einsatzführung

Die Aufgaben der - jeweiligen - Einsatzführung lagen darin, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen allgemeine Gefahren, insbesondere durch Naturereignisse (allgemeine Hilfe), und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 LBKG aF.). Der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz baute dabei, wie § 1 Abs. 4 Satz 1 LBKG aF klarstellte, auf der Selbst- respektive Nachbarschaftshilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzten diese durch im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen. Zur Abwehr solcher unmittelbar bevorstehenden Gefahren und deren Bewältigung gehörten dabei Pflichten zur Organisation der Gefahrenverhütung, wie etwa die Einsetzung und Leitung eines Krisenstabes, die Beobachtung eines drohenden katastrophalen Geschehens, das Treffen der erforderlichen Maßnahmen sowie das Leiten und Organisieren des Einsatzes zur Gefahrenabwehr (BeckOK BGB/Reinert/Kümper, a.a.O., Rn. 138b; Gusy, GSZ 2020, 101 <103>).

Im welchem Umfang Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen waren, bestimmte sich dabei generell nach dem Grad der Gefahr und einer Gesamtabwägung der nach Lage der Verhältnisse maßgebenden Umstände (vgl. EGMR, a.a.O. <Rn. 137>; BGH, NJW-RR 1991, 733 <733 f.>; OLG Frankfurt a.M., a.a.O. <Rn. 9, 14>). Die den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten inhaltsgleichen prinzipiellen Handlungspflichten (OLG Koblenz, NVwZ-RR 2013, 617 <617>) waren hierbei umso höher, je größer die erkennbare Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität waren (EGMR, a.a.O.; BGH, NStZ 2009, 146 <147>; OLG Celle, NJW 2023, 3586 <3587>). Da eine vollständige Sicherung gegen jegliche Gefahren und Schäden auch mit Blick auf das allgemeine Lebensrisiko und natürliche Gefahren nicht zu gewährleisten ist, beschränkten sich diese grundsätzlich auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die aus Sicht eines verständigen und umsichtigen Mensch in der gleichen Situation nach den Gesamtumständen bei Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante“ aufgrund des damaligen Kenntnisstandes notwendig und ausreichend waren, um Andere vor Schäden zu bewahren (EGMR NJW 2003, 3259 <3260>; BGH, NJW 1994, 3348 <3348>; NStZ 2003, 657 <658>; 2009, 146 <147>; 2012, 319 <320>; OLG Dresden, a.a.O.; OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.11.2017 - 4 U 19/17 -, beck-online <Rn. 30 f.>; OLG Brandenburg, NJW-RR 2020, 972 <974>; OLG Frankfurt a.M., a.a.O. <Rn. 11, 12, 14>). Hierbei hatten, weil es auf den Zeitpunkt der damaligen Situation

ankam, nachträgliche Erkenntnisse, auch solche der Wissenschaft, außer Betracht zu bleiben (BGH, NStZ 2003, 657 <658>; OLG Dresden, a.a.O.). Weil der Umfang und das Maß der erkennbaren Gefahr den Ausgangspunkt für die anzustellende Betrachtung bilden mussten, bestand eine strafrechtliche Handlungspflicht erst dann, wenn sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergab, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden konnten (BGH, NStZ 2009, 146 <147>). Dies schloss prinzipiell ein, die Bevölkerung in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise vor denjenigen Gefahren zu warnen, die für sie nicht erkennbar waren (OLG Brandenburg, Urteil vom 10.01.2012 - 4 U 480/10 -, juris <Rn. 41>; Urteil vom 30.11.2017 - 4 U 19/17 -, beck-online <Rn. 45>), und gegebenenfalls rechtzeitig Vorkehrungen für eine Notevakuierung oder andere zureichende Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen (EGMR, Urteil vom 20.03.2008 - 15339/02 u.a. - beck-online <Rn. 152, 156>).

Die Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 LBKG aF) bzw. Verbandsgemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LBKG aF) hatten dabei nach der Regelung des § 3 Abs. 1 LBKG aF zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe (Alarmstufen 1 - 3) vorwiegend Feuerwehren, in der Regel örtliche Feuerwehreinheiten, aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, diese aus- und weiterzubilden, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die Bevölkerung über das Verhalten bei Schadensereignissen aufzuklären, eine Feuerwehrstatistik zu führen und sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen (§ 3 Abs. 1 Satz 1, 3 LBKG aF.).

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Alarmstufen 4 und 5) wahrzunehmenden Pflichten enthielten unter anderem vorbereitende Maßnahmen einschließlich der Aufstellung und Fortschreibung von Bedarfsplänen für den Katastrophenschutz sowie von Alarm- und Einsatzplänen, die im Einklang mit den entsprechenden Plänen der Gemeinden stehen mussten, das Bilden von Stäben zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die für den Katastrophenschutz notwendig waren, das Bereithalten von erforderlichen Räumen und deren ausreichende Ausstattung, die Aus- und Fortbildung der der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals sowie das Treffen von sonstigen Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von größeren

respektive überörtlichen Gefahren (§ 4 Abs. 1 LBKG aF, § 5 Abs. 1 LBKG aF). Daneben bestanden beim Katastrophenschutz namentlich für die Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und deren Helfer, Notärzte, Sanitäter, Gesundheitseinrichtungen, Rettungskräfte, sonstige zur Hilfeleistung oder zur Duldung Verpflichtete sowie die Polizei allgemeine Hilfs- und Rettungspflichten (§§ 8 ff., 17 ff., 19 f., 21 ff., 25 Abs. 3 Satz 1 LBKG aF, § 27 ff. LBKG aF, §§ 1 ff. LRettdG aF).

c) Zusätzliche Empfehlungen des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwassers (RAEP) des Landes

Was die übertragenen Aufgaben der behördlichen Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen durch Hochwasser und die Aufstellung von entsprechenden örtlichen Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser betrifft, stellte das Ministerium des Innern und für Sport den zuständigen kreisfreien Städten, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Landkreisen in Form des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) zuletzt im August 2020 eine Rahmenempfehlung zur Verfügung, die diese in die Lage versetzen sollte, eigene, an die örtlichen Verhältnisse angepasste Alarm- und Einsatzpläne (AEP) oder Katastrophenschutzpläne (vgl. Teil A Nr. 1.2 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Dieser sollte Grundlage für die von ihnen - nach Maßgabe der regionalen Verhältnisse - aufzustellenden örtlichen Alarm- und Einsatzpläne Hochwasser (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBKG aF, § 4 Abs. 1 Nr. 4 LBKG aF, § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG aF) sein.

Die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz bauten nach den Vorstellungen des Empfehlungsgebers auf der Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzten diese durch im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen (Teil A Nrn. 1.1, 1.2 und 2 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP; vgl. auch § 1 Abs. 4 LBKG aF). Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 LBKG aF und § 4 Abs. 1 Nr. 4 LBKG gesetzlich vorgesehenen örtlichen Alarm- und Einsatzpläne der Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe und des Landkreises für den Katastrophenschutz sollten entsprechend den Empfehlungen des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit in

einem einheitlichen und in fünf Alarmstufen unterteilten Alarm- und Einsatzplan zusammengefasst werden. Aus ihnen sollte möglichst hervorgehen, wer welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt unter Zugrundelegung der steigenden Wasserstände und der von dem Hochwasser nicht zuletzt mit Blick auf die Vorhersagen des Hochwassermelddienstes und der Hochwasserfrühwarnung, die in den Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten (HQ 10, HQ 100, HQ Extrem) des Landesamtes für Umwelt (LfU) ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete sowie die bislang vor Ort gemachten Erfahrungen möglicherweise betroffenen Flächen zu veranlassen hatte (Teil A Nrn. 1.1 und 1.3 und Teil C Anlage 18 Nr. 2.2.1 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Den unterschiedlichen Gefahrenlagen wurde deshalb durch die Festlegung von Alarmstufen Rechnung getragen.

Der Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) sah zur Zeit der Katastrophe fünf Alarmstufen vor, die an den Vorhersagen des Hochwassermelddienstes auszurichten seien. Für jede Alarmstufe sollten die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den örtlichen Alarm- und Einsatzplänen geplant und festgeschrieben werden, wobei die in Rahmenplänen aufgeführten eigentlichen Maßnahmen im Einsatzfall durch die Einsatzleitung umzusetzen, die Punkte des Einsatzplanes hingegen durch die Gefahrenkräfte vor Ort abzuarbeiten seien (Teil B Nr. 13 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Durch deren Auflistung in logischer Reihenfolge sollten systematische und schnelle Funktionsabläufe ermöglicht werden.

Die Planungsverantwortung für die Alarmstufen 1 bis 3 lag dabei nach dem Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) bei den Gemeinden, für die Alarmstufen 4 und 5 beim Landkreis. Als potenzielle gemeindliche Maßnahmen wurden namentlich das Erstellen von Lageberichten, die Information und Warnung der Bevölkerung, die Sicherung von Straßen, Brücken, Schienen, der Stromversorgung und von Wasser- und Abwasseranlagen, die Gefahrenabwehr an besonderen Objekten (etwa Altenheime, Krankenhäuser, Kulturgüter), das Gewährleisten hochwasserfreier Verkehrswege und die Evakuierung der Bevölkerung sowie das Bereitstellen von hochwasserfreien Sammelstellen und Notunterkünften genannt (vgl. Teil B Nrn. 13.1 - 13.3 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Weiter hieß es dort

unter Teil A Nr. 3, jede Gemeinde habe zur Gefahrenabwehr eine Einsatzleitung zu bilden (Alarmstufen 1 - 3). Deren Aufgaben lägen darin, die Bevölkerung zu informieren und zu warnen, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, eine Übersicht über die Hochwasserlage in der Gemeinde zu erstellen und diese fortzuschreiben, ab der Alarmstufe 2 örtliche Lageberichte an eine zentrale Informationssammelstelle des Landkreises zur Erstellung einer Übersicht der Gesamtlage für den Landkreis weiterzuleiten, Lagebesprechungen durchzuführen, mit der Kreisverwaltung den Übergang der Einsatzleitung abzustimmen, den Austausch von Fachberatern zu regeln und nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen zu treffen.

Mit Blick auf die Zuständigkeit der Kreisverwaltung wurde dort gleichfalls unter Teil B Nr. 3 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) weiter ausgeführt, sie habe bei Gefahrenlagen größeren Umfanges (z. B. bestimmter Pegelstand, noch Alarmstufe 3) zunächst eine Ansprechstelle einzurichten, die auf Kreisebene eine Lageübersicht zu erstellen und die Gemeinden durch Koordination bei der überörtlichen Hilfe in personeller und materieller Hinsicht zu unterstützen habe. Im Falle der Übernahme der Einsatzleitung werde die Einsatzleitung der Gemeinde zur Abschnittsleitung, unterstehe dann der Einsatzleitung (Führungsstab Katastrophenschutz) auf Kreisebene und habe im Rahmen des örtlichen Alarm- und Einsatzplans eigenständig weiterzuarbeiten. Die Aufgaben der Einsatzleitung auf Kreisebene (Führungsstab Katastrophenschutz) bestünden darin, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen und zu koordinieren, namentlich in ständiger Verbindung mit den Abschnittsleitungen zu stehen, die Führungsorganisation (vorbereitetes Organigramm) und die Fernmeldeorganisation (vorbereitetes Organigramme) zu regeln, ein Gesamtlagebild zu erstellen, die Koordinierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD) routinemäßig mindestens zweimal täglich (Morgens/Abends) und respektive oder zusätzlich bei besonderen Ereignissen über die Hochwasserlage mit einem Lagebericht zu informieren, den Austausch von Fachberatern zu anderen selbständig arbeitenden Stäben, etwa der Polizei, zu regeln und die Medien auf Kreisebene zu unterrichten. Daneben hatte der Einsatzleiter nach Teil A Nr. 3.1 der Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz - Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) des Ministeriums des Innern und für Sport, der

Ausführungen zur Zuständigkeit enthielt, über eine ortsfeste Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGr-TEL) im Sinne einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu verfügen, die dreigliedrig aufgebaut war und aus einem Einsatzleiter, einem für die operativ-taktischen Maßnahmen zuständigen Führungsstab (FüStab) und einer für die administrativ-organisatorischen Belange zuständigen Verwaltungseinheit bestand.

Außerdem war in Teil A Nr. 4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) geregelt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) bei Gefahrenlagen größeren Umfangs (gegebenenfalls in Alarmstufe 3, spätestens bei Alarmstufe 4) eine ständig erreichbare Koordinierungsstelle einrichten solle, die auch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Ministerium des Innern und für Sport pflege. Diese habe über eine landeseigene Ausrüstung zu verfügen, in Kontakt mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (Fachberatung Wasserwirtschaft) und den Leitungsgruppen der Landesverbände des Technischen Hilfswerks (THW) zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, sich mit den Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) und dem Leiter des Bezirksverbindungskommandos der Bundeswehr (BVK) zusammenzuschließen, den Einsatz von Streitkräften nach Art. 35 GG zu koordinieren und den „Beauftragten der Bundeswehr für Zivilmilitärische Zusammenarbeit (BeaBwZMZ)“ gegebenenfalls einzubeziehen. Weiter wurden die Bildung von Einsatzverbänden aus nicht von Hochwasser betroffenen Gebieten, das Anfordern von Hilfe aus anderen Bundes- oder Nachbarländern über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das Prüfen von Hilfsangeboten anderer Länder, das Erstellen eines Lagebildes auf Landesebene und dessen Fortschreibung, die Information der Medien auf Landesebene in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport, die Zuweisung von Unterstützungseinheiten und gegebenenfalls Spezialgeräten für besonders betroffene Gebiete und die Einrichtung von Landesbereitstellungsräumen genannt.

Was die jeweiligen Alarmstufen anbelangt, bestehe nach dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) in der Alarmstufe 1 noch keine unmittelbare Gefährdung durch Hochwasser, es werde jedoch ein Hochwasser erwartet, sodass mit

den Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr begonnen werden solle. Diese sei mit Eröffnung des Hochwassermeldedienstes auszulösen (Teil B Nrn. 13.1.1 und 13.1.2 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Als zu treffende Maßnahmen wurden der Beginn der systematischen Beobachtung und Beurteilung der weiteren Entwicklung des Hochwassers im Rahmen der Hochwassermeldeordnung, eine entsprechende Dokumentation, das Sicherstellen der jederzeitigen personellen Besetzung, die Information der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen, das Überprüfen der Ausrüstung (etwa Fahrzeuge mit Lautsprecheranlagen), die organisatorische Vorbereitung der Warnung der Bevölkerung, das Überprüfen aller Hochwasserschutzanlagen und organisatorische Vorbereitungen für einen jederzeitigen sofortigen Zugriff genannt. Weiter wurden die Herstellung der Dienstbereitschaft kommunaler Einrichtungen (Bauhof u.a.), die Vorbereitung verkehrslenkender Maßnahmen nach einem Verkehrslenkungsplan, die Information der Bevölkerung insbesondere zu Sicherungsmaßnahmen für Heizöl- oder Gastanks, etwa mittels Broschüren, Medien, Internetseiten der Gemeinde oder Hochwasserpartnerschaften angeführt (Teil B Nr. 13.1.3 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)).

In der Alarmstufe 2 bestehe nach dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) allgemein noch keine akute Gefahr, die Bevölkerung könne den Gefahren noch durch Selbsthilfe begegnen, es seien nur einzelne Einsätze der Gefahrenabwehrkräfte erforderlich. Im Regelfall sei dies bei häufigen (ca. HQ₁₀ und HQ₂₅) und gegebenenfalls noch bei mittleren Hochwasserereignissen der Fall. Bei welcher Pegelprognose die Alarmstufe auszulösen sei, wurde in dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) nicht erwähnt, dies sollte den örtlichen Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (AEP) überlassen bleiben (Teil B Nrn. 13.2.1 und 13.2.2 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Als zu treffende Maßnahmen wurden ein täglicher Informationstausch der Gemeinden über die Hochwasserlage, eine Dokumentation der Lage, das Führen eines Einsatztagebuchs, gegebenenfalls die Anordnung einer Rufbereitschaft der Einsatzkräfte, ein Kräfteinsatz nach Lage, bei Bedarf die Besetzung der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ), das Errichten einer ständig erreichbaren Ansprechstelle auf Kreisebene, die Information des Kreisfeuerwehrinspektors (BKI) sowie die Information respektive Warnung der Bevölkerung nach einem vorbereitetem Plan geschildert. Damit sollten

auf der Einsatzebene das Herstellen des einsatzbereiten Zustandes der gegebenenfalls einzusetzenden Geräte und Ausrüstungen (etwa Sandsäcke mit Füllgerät, Hochwasserstege, Boote, Gummistiefel, Wathosen, Pumpen, Kommunikationseinrichtungen u.a.), bei Bedarf die Ausgabe von Sandsäcken aus vorbereiteten Depots gegen Rückgabequittung, die Vorbereitung oder Durchführung bestimmter ortsbezogener Maßnahmen (etwa Abbau von Fließhindernissen, z. B. Parkautomaten, Geländer, Bänke, an Flusspromenaden und Räumung und Sperrung von Uferstraßen und Parkplätzen im Gefährdungsbereich, Mithilfe bei der Räumung von Campingplätzen, Vorbereitung und gegebenenfalls das Bauen von Stegen) korrelieren (Teil B Nrn. 13.2.3 und 13.2.4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)).

Die Alarmstufe 3 sei nach dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) bei einer Lageverschärfung auszulösen, die - wie im Regelfall bei mittleren Hochwasserereignissen - generell noch mit Einsatzkräften und Ausrüstungen der Gemeinde zu bewältigen sei, jedoch einen größeren Einsatz von Hilfskräften erfordere. Ab welcher Pegelstandprognose dies der Fall sei, wurde den Gemeinden überlassen. Als zu treffende Maßnahmen wurden die Einrichtung einer administrativ-organisatorischen Komponente bei der Gemeinde, eine Besetzung nach Lage, die Erstellung von Lagemeldungen mindestens zweimal täglich, die Dokumentation der Lage, die Information anderer Stellen (THW, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistern, EVU u.a.), die Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors (BKI), die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Einsatzkräfte auf Gemeindeebene, ein Einsatz nach Lage und die Überprüfung der Organisation der Versorgung und Ablösung der Einsatzkräfte erwähnt. Was die Einsatzplanung betraf, sollten bei dieser Alarmstufe nach einem vorbereitetem Plan Warnungen der Bevölkerung erfolgen und bestimmte ortsbezogene Maßnahmen vorbereitet respektive durchgeführt werden. Dazu zählten die Rettung und respektive oder die Versorgung eingeschlossener Personen, der Bau von Schutzwällen aus Sandsäcken, die Aufrechterhaltung von Kontakten zu kranken und hilfsbedürftigen Personen, das Herrichten von Notunterkünften, das Unterstützen hilfsbedürftiger Personen bei der Räumung von gefährdeten Wohnungen, der Einsatz von Pumpen, das Melden besonderer Vorkommnisse, wie etwa eine Staugefahr an Brücken, an die

Kreisverwaltung und das Stationieren von Hebegegeräten an Brücken (Teil B Nrn. 13.3.1 - 13.3.4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)).

Die Alarmstufe 4 war nach den Vorstellungen des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) herbeizuführen, wenn auf Grund der allgemeinen Lage erhebliche Beeinträchtigungen gegeben waren und vornehmlich durch die Einsatzdauer die eigenen Kräfte der Gemeinde nicht mehr ausreichten sowie ein größerer Einsatz von Hilfskräften, Material und Ausrüstung notwendig wurde. Dies sei normalerweise bei selteneren Hochwasserereignissen der Fall, könne bei kleinen Gemeinden je nach Gefahrenlage jedoch auch schon bei einem mittleren Hochwasser eintreten. Ab welcher Pegelprognose diese Voraussetzungen gegeben seien, sollte den Gemeinden überlassen sein. Als Maßnahmen, die vorgenommen werden sollen, wurden das Anfordern von Einsatzkräften aus nicht betroffenen Nachbargemeinden, die Unterstützung durch Feuerwehren und Ausrüstungen auch aus entfernteren Bereichen nach vorheriger Koordinierung auf Kreis- und Landesebene, die Information der Ansprechstelle KatS der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD), das Anfordern weiterer, insbesondere auch militärischer Einsatzkräfte bei der Koordinierungsstelle durch die Kreisverwaltung oder über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD), eine Schichtenteilung der Einsatzkräfte nach Absprache und eine umfangreiche Unterstützung durch militärische Einheiten und Hilfsorganisationen nach Koordinierung auf Kreis- und Landesebene aufgezählt. Was die Einsatzplanung anging, wurden die Voralarmierung der Mitglieder des Stabes auf Kreisebene, Warnungen der Bevölkerung nach einem vorbereitetem Plan, das Vorbereiten respektive Einleiten von Evakuierung nach einem vorbereitetem Plan, Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung und zur Verpflegung hilfsbedürftiger Personen, soweit diese in ihren Wohnungen verbleiben können, das Vorbereiten von Maßnahmen bei einem Stromausfall und dem Ausfall des Telefonnetzes und das Vorbereiten respektive Durchführen von bestimmten ortsbezogener Maßnahmen, wie etwa die Fortsetzung der Maßnahmen nach der Alarmstufe 3, vorgeschlagen (Teil B Nrn. 13.4.1 - 13.3.4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)).

Die Alarmstufe 5 war auszulösen, wenn feststand oder anzunehmen war, dass die Gefahrenlage das Tätigwerden eines Führungsstabes „Katastrophenschutz“ des

Landkreises oder der kreisfreien Stadt erforderte (Teil B Nrn. 13.5.1 und 13.5.2 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Weiter hieß es dazu unter Teil B Nr. 13.5.2 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP), eine Änderung der Lage, wie bei Alarmstufe 4, sei nicht notwendig, das Auslösen der Alarmstufe 5 durch die Entscheidung des Landrats oder Oberbürgermeisters oder deren Beauftragte bewirke das Tätigwerden der bereits voralarmierten Katastrophenschutzleitung. Von nun an übernehme der Führungsstab Katastrophenschutz bei dem Landkreis respektive der kreisfreien Stadt die logistischen und administrativen Aufgaben und stimme diese bei Bedarf mit den Kreisverwaltungen der Nachbarkreise ab. Die örtlichen Einsatzleitungen würden zu Abschnitsleitungen und die technischen und taktischen Aufgaben erledigen. Das Ausmaß des erwarteten Hochwassers sei in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt, je nach den örtlichen Verhältnissen seien das entweder die Hochwassergefahrenkarte für HQ₁₀₀ oder die für HQ_{extrem}. Als weitere Maßnahmen wurden das Alarmieren der Mitglieder des Stabes auf Kreisebene und diejenigen Anordnungen nach den vorausgegangenen Alarmstufen genannt. Wegen der Einsatzplanung wurde ebenfalls auf die vorausgegangenen Alarmstufen verwiesen (Teil B Nrn. 13.5.3 und 13.5.4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Ergänzend dazu war in den Punkten III. 3.2 und VI der Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz - Führungsdiensttrichtlinie (FüRi) des Ministeriums des Innern und für Sport angeführt, die - aufbauend auf § 43 Abs. 4 LBKG aF und der Dienstvorschrift 100 - Führung und Leitung im Einsatz Führungssystem (DV 100) des Ministeriums des Innern und für Sport - als Rahmenvorschrift den Gemeinden, kreisfreien Städten und den Landkreisen als Empfehlung und Orientierungshilfe für die Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz dienen sollte, die Führungsgruppe-Technische Einsatzleitung (TEL) solle den Einsatzleiter im Einsatz beraten und bei der operativ-taktischen Führung der unterstellten Einheiten in den ihnen zugewiesenen Einsatzräumen unterstützen. Weiter hieß es in deren Anlage 4, die operativ-taktischen Führungsmaßnahmen der überörtlichen Führungsebene ergänzten und koordinierten die technisch-taktischen Führungsmaßnahmen der örtlichen Führungsebene und beträfen vor allem die Festlegung von Einsatzschwerpunkten, Abschnittsbildungen, das Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven in den Einsatzräumen, die

Reihenfolge von Maßnahmen und das Ablösen von Einsatzkräften durch Reserven sowie den Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur.

Was Warnungen und Evakuierungen anbelangt, sollten dabei nach Teil A Nr. 6 und Teil C Anlage 5 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP) in den örtlichen Alarmplänen (AEPen) je nach Gefährdungsgrad Warnbezirke festgelegt werden. Dabei sei ein „grüner Bereich“ festzulegen, in dem keine Gefahren von dem Hochwasser ausgehen. Weiter sei ein „gelber Bereich“ zu bestimmen, in dem eine Selbsthilfe der Bevölkerung erforderlich sei. In diesen Bereichen solle die Bevölkerung umgehend gewarnt und auf eine möglicherweise folgende Evakuierung hingewiesen werden. Auch sollten Schutzbedürftige Personen zum freiwilligen Verlassen dieser Bereiche aufgefordert werden. Überdies seien in Form eines „roten Gebiets“ „Evakuierungsgebiete“ respektive unmittelbare Gefahrenbereiche auszuweisen, die infolge steigender Wasserstände oder des Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen bedroht seien (Teil C Anlage 5 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)). Außerdem seien, was Evakuierungen und den Planungen angeht, in den örtlichen Alarm- und Einsatzplänen (AEPen) Evakuierungsgebiete und -objekte, Sammelstellen und Auffangräume, Transportkapazitäten und Aufnahmeobjekte einzutragen (Teil C Anlage 6 des Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Hochwasser (RAEP)).